

§ 1 Kreisvorstand, Kreisschatzmeister/in

1. Der Vorstand des Kreisverbandes ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabewirksamen Beschlüssen auch darüber zu beschließen, wie die Ausgaben gedeckt werden. Einnahmen und Ausgaben müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.
3. Der/die Kreisschatzmeister/in verwaltet die Kassen und Konten des Kreisverbandes bei Banken und Sparkassen.
4. Der/die Kreisschatzmeister/in führt die Bücher des Kreisverbandes.
5. Der Kreisvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße und zeitnahe Mitgliederverwaltung.
6. Der Kreisvorstand kann zur Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben gemäß § 1 Punkt 3, 4 und 5 dieser Finanz- und Beitragsordnung Beauftragte einsetzen.
7. Der/die Kreisschatzmeister/in oder ein sonstiges Mitglied des Kreisvorstandes wird durch Wahl der Kreismitgliederversammlung Mitglied im Landesfinanzrat.
8. Der Kreisvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Kreisverbandes verantwortlich. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Rechnungsjahres.
9. Von der Kreismitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überprüfen, sowie die Übereinstimmung mit den Beschlüssen. Die RechnungsprüferInnen berichten der Kreismitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

1. Der Kreisverband ist verpflichtet über seine Einnahmen, Ausgaben sowie sein Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
2. Der/die Kreisschatzmeister/in legt gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des PartG der/dem Landesschatzmeister/in bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Rechenschaftsbericht seines Kreisverbandes vor. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder, hier der/die Kreisschatzmeister/in versichert mit seiner/ihrer Unterschrift, dass die Angaben im Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der/die Sprecher/in sollen den Bericht gegenzeichnen.
3. Es gilt der jeweils aktuelle Kontenplan von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN HESSEN:
4. Alle Konten sind auf den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu führen. Geldanlagen sind auf Giro-, Festgeld-, Tagesgeld-, Sparkonten sowie in Sparzertifikaten, Bundeswertpapieren, Anleihen inländischer Schuldner in Euro sowie in Fonds, aus den o.g. Papieren zusammensetzen, zulässig.

§ 3 Beitragsordnung, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge

1. Die Beitragserhebung erfolgt durch den Kreisverband.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll mindestens 1 % vom Nettoeinkommen betragen. Der Mindestbeitrag beträgt 6,00 Euro im Monat.
3. Auf schriftlichen Antrag und in besonderen Härtefällen kann der Kreisvorstand abweichend von Punkt 2 eine Sonderregelung treffen.
4. Der Kreisverband zahlt die jeweils gültigen von der BDK und den Landesmitgliederversammlungen beschlossenen Beitragsanteile zum Ende des Quartals an den

Landesverband. Der Beitragsanteil des Bundesverbandes wird vom Landesverband zentral abgeführt. Der Beitragsanteil ist für alle Mitglieder gleich. Dabei ist unerheblich, in welcher Höhe das Mitglied Beiträge an den Kreisverband entrichtet oder ob der Kreisverband im Einzelfall eine Betragsbefreiung verfügt hat.

5. Der Kreisverband meldet dem Landesverband binnen 15 Tagen nach Ablauf eines Quartals die Zahl seiner Mitglieder sowie die Beitragssumme für die vorangegangenen drei Kalendermonate. Der/die Kreisschatzmeister/in stellt die ordnungsgemäße Mitgliedermeldung und die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband sicher.
6. Mandatsträger/innen und ehrenamtliche Beigeordnete leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen noch Sonderbeiträge. Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt 30 % der Aufwandsentschädigung.
7. Die Höhe der Mandatsbeiträge beträgt für Hauptamtliche oder hauptamtliche Beigeordnete 200 € pro Monat.
8. Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Situation kann der Kreisvorstand auf Antrag der/s betreffenden Mandatsträger/in die Abführung auf 10 % der Aufwandsentschädigung zeitlich begrenzt senken. Weitergehende Senkungen der Aufwandsentschädigungen kann nur die Kreismitgliederversammlung beschließen.
9. Mandatsträger/innen, die nicht Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, werden gebeten, entsprechend der Punkte 2 und 6 zu spenden.
10. Die/der Kreisschatzmeister/in berichtet jährlich über die Einhaltung dieser Punkte der Kreismitgliederversammlung.

§ 4 Zuwendung

1. Der Kreisverband ist gemäß § 25 PartG berechtigt, Spenden anzunehmen.
2. Der Eingang von Spenden und Beiträgen wird durch den/die Kreisschatzmeister/in festgestellt. Er/sie trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Zuwendungen gemäß den Vorschriften des PartG.
3. Zuwendungsbescheinigungen werden von der/dem Kreisschatzmeister/in für die im Kalenderjahr eingegangenen Zuwendungen

(Beiträge und Spenden) des Kreisverbandes ausgestellt. Die Übereinstimmung von Zuwendungsbescheinigungen, Aufstellungen über die Zuwendungen und Rechnungslegung der Zuwendungen ist von der/dem Kreisschatzmeister zugewährleisten.

§ 5 Unzulässige Spenden, Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

1. Der/die Kreisschatzmeister/in hat der/dem Landesschatzmeister/in einen unzulässigen Zahlungseingang gemäß § 15 Abs. 2 PartG unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des PartG ist der/die Landesschatzmeisterin zuständig. Aufgrund der Bestimmungen des § 31c PartG entstehende Lasten trägt der Kreisverband, bei dem eine Zahlung gemäß § 25 Abs. 2 PartG einging.
2. Der/die Kreisschatzmeister/in hat dem/der Landesschatzmeister/in Unrichtigkeiten in bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichten des Kreisverbandes gemäß § 23b PartG unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des PartG ist der/die Landesschatzmeisterin zuständig. Aufgrund der Bestimmungen des § 31b PartG entstehende Lasten trägt der verantwortliche Kreisverband.

§ 6 Jahresabschluss und Haushalt

1. Der/die Kreisschatzmeister/in legt dem Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes vor.
2. Der/die Kreisschatzmeister/in ist zuständig für die jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes für den Kreisverband nebst mittelfristiger Finanzplanung für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren. Der Haushaltsplan bedarf der Beschlussfassung durch Kreisvorstand und Jahreshauptversammlung.
3. Bei verspäteter Abgabe oder bei Abgabe des Rechenschaftsberichts in nicht korrekter Form aufgrund Verschuldens der/des Kreisschatzmeister/in gelten die Bestimmungen in der jeweils gültigen

Fassung des am 22.8.1992 vom Landesfinanzrat erlassenen Sanktionskatalogs. Schuldhaft heißt, daß der/die Kreisschatzmeister/in hätte Abhilfe schaffen können, etwa durch den Besuch eines Schulungseminars, durch Abgabe der Buchhaltung an ein Buchhaltungsbüro, durch rechtzeitige Information der Landesgeschäftsstelle etc.

§ 7 Erstattungsordnung

Die Erstattung von Aufwendungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgt auf Grundlage der vom Landesfinanzrat erlassenen Erstattungsordnung der Landespartei.

§ 8 Darlehen und Bürgschaften

Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch Kreisverbände, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro übersteigen, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der/des Landesschatzmeister/in. Das Versagen einer Genehmigung ist zu begründen. Versagt die/der Landeschatzmeister/in die Genehmigung kann der Kreisverband durch Antrag in der Sache eine Beschlussfassung durch den Landesfinanzrat herbeiführen.

§ 9 Personal

1. Für die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von Personal im Kreisverband ist der Kreisvorstand als Arbeitgeber verantwortlich. Dies gilt auch für die Beschäftigung von Aushilfskräften (geringfügige und kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse).
2. Der/die Kreisschatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Personalverwaltung zuständig.
3. Der Kreisvorstand kann für die Bearbeitung der Lohnbuchhaltung und die ordnungsgemäße Abgabe von Lohnsteueranmeldungen, Beitragsnachweisen, sowie Meldungen zur Sozialversicherung etc. einen/eine Beauftragte/n einsetzen.

§ 10 Wirksamkeit, Inkrafttreten

Soweit nicht durch diese Finanzordnung geregelt, findet die Finanzordnung des Landesverbandes sinngemäß Anwendung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2013.